

BetrAV 06 | 2024

Betriebliche Altersversorgung

15. September 2024 | 79. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Rings, Pensionskassen können auch Sozialpartnermodell **503**

50 Jahre BetrAVG

Muth, Statistische und versicherungsmathematische Grundlagen einer Insolvenzsicherung betrieblicher Pensionszusagen **504**

Höhne, Das Gutachten der ABA zur Insolvenzsicherung von Ruhegeldansprüchen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung **508**

Abhandlungen

Hoppach, Rechtscharakter der bAV – Versorgungs- und Entgeltcharakter **515**

Intemann, Aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte zur betrieblichen Altersversorgung **520**

Roßbach, Aktuelle Entwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung **526**

Informationen

Stellungnahmen von aba, BDA und DGB zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge und zur Änderung anderer Gesetze (2. Betriebsrentenstärkungsgesetz) **548**

Rechtsprechung

Fortführung eines einheitlichen Anrechts bei Wechsel des Versorgungsträgers
BGH, Beschluss vom 19.6.2024 – XII ZB 456/23 **589**

Herbsttagungen 2024

**Alle Herbsttagungen sind als Präsenzveranstaltung geplant
und werden zudem live gestreamt**

18.09.2024 Herbsttagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige,
Mannheim



Scannen, um das Programm der
Mathematikertagung zu öffnen

25.09.2024 Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn



Scannen, um das Programm der
EbAV-Aufsichtsrechtstagung zu öffnen

26.09.2024 Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn



Scannen, um das Programm der
Pensionskassentagung zu öffnen

**Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:
Ulrike Schulz · Tel.: 030 – 33 85 811-12
ulrike.schulz@aba-online.de**

Seminare im zweiten Halbjahr 2024

Basisseminar mit Workshop

Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung

28.10. – 31.10.2024 Kassel

Dr. Thomas Schanz / Silke Scholer

Vertiefungsseminar

Pensionskasse: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte

21.10. – 22.10.2024 Unterhaching

Dr. Krönung / Obenberger / Sponagel /
Dr. Thurnes / Schröder

**Für Rückfragen zu den Seminaren steht Ihnen zur Verfügung:
aba-Seminarservice (Martina Spangenberg)
Tel.: 05621 – 96 36 60 · seminare.tagungen@aba-online.de**

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Rings, Pensionskassen können auch Sozialpartnermodell 503

50 Jahre BetrAVG

Muth, Statistische und versicherungsmathematische Grundlagen einer Insolvenzversicherung betrieblicher Pensionszusagen 504

Höhme, Das Gutachten der ABA zur Insolvenzversicherung von Ruhegeldansprüchen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung 508

Abhandlungen

Hoppach, Rechtscharakter der bAV – Versorgungs- und Entgeltcharakter 515

Intemann, Aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte zur betrieblichen Altersversorgung 520

Rofsbach, Aktuelle Entwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung 526

Walddörfer, Aktuelles zur Lebenserwartung 532

Sponagel, CSRD-Umsetzung für EbAV – Aufatmen oder Panik? 534

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz 538

BJM: Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen: Europäische Vorgaben sollen möglichst bürokratiearm ins deutsche Recht umgesetzt werden 539

Aus der Politik

Altersarmut und Alterssicherung in Deutschland BT-Drucksache 20/12534 vom 9.8.2024 540

Digitale Rentenübersicht: Positive Resonanz nach erster Evaluation 541

Anreize für längeres Arbeiten BT-Drucksache 20/12288 vom 15.7.2024 542

BMAS: Motivation zum längeren Verbleib im Arbeitsleben und Renteneintrittsmodelle 544

Bilanz zur Riester-Rente BT-Drucksache 20/12289 vom 16.7.2024 545

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Stellungnahmen von aba, BDA und DGB zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge und zur Änderung anderer Gesetze (2. Betriebsrentenstärkungsgesetz) 548

GVG: Thesenpapier „Obligatorische Absicherung des Langlebighkeitsrisikos in der zusätzlichen Altersvorsorge“ 572

GDV: CSRD-Umsetzungsgesetz: Versicherer rechnen mit deutlich höheren Einführungskosten 573

VdK-Befragung zum Arbeiten im Rentenalter: Knapp ein Drittel fürchtet Altersarmut 574

AXA Vorsorge Report: Mehr als ein Drittel sorgt aufgrund von Preissteigerungen weniger fürs Alter vor 576

Gemeinsame Umfrage von DIVA und Generali Deutschland AG zur privaten Altersvorsorge: Weg vom Standard hin zum flexiblen Produkt 577

Statistik

Statistisches Bundesamt: Lebenserwartung 2023 wieder angestiegen, Rückgänge der Pandemiejahre 2020 bis 2022 teilweise aufgeholt 578

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB): Übersterblichkeit während der Coronapandemie: Große regionale Unterschiede in Europa 580

GDV: Lebensversicherer resümieren 2023 und blicken positiv in die Zukunft 581

Europa

Pension Policy in the Context of the Capital Market Union 581

EIOPA's risk dashboard on occupational pension funds shows an overall stable risk assessment with market risks remaining as key concern 584

ESAs publish second batch of policy products under DORA 584

ESAs publish joint final Report on the draft technical standards on subcontracting under DORA 585

Rechtsprechung

Ausgleich von Grundrenten-Entgeltpunkten im Versorgungsausgleich trotz Geringfügigkeit BGH, Beschluss vom 5.6.2024 – XII ZB 277/23 585

Fortführung eines einheitlichen Anrechts bei Wechsel des Versorgungsträgers BGH, Beschluss vom 19.6.2024 – XII ZB 456/23 589

Abweichung von den gesetzlichen Regelungen des Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung durch Tarifvertrag BAG, Urteil vom 20.8.2024 – 3 AZR 285/23 (PM) 590

Keine Inanspruchnahme des Rückkaufwertes einer Direktversicherung für die Masse OLG Saarbrücken, Urteil vom 10.4.2024 – 5 U 73/23 (LS) 591

Voraussetzung für die Zusage einer betrieblichen Altersversorgung LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.2.2024 – 11 Sa 45/22 591

Pauschalierung bei Sachzuwendungen im Rahmen von § 37b EStG FG Hamburg, Urteil vom 14.3.2024 – 6 K 109/20 595

Literatur

Buchbesprechungen

Bunjes, Umsatzsteuergesetz: UStG – Kommentar, 23. Auflage 599

Reichold/Weller, Das Arbeits- und Tarifrecht der katholischen Kirche 599

Sozialpartnerschaft – Chancen und Herausforderungen – Vierteljahrsheft zur Wirtschaftsforschung 4/2023 600

Literaturhinweise 600

Der Kommentar

Jürgen Rings, Frankfurt am Main

Pensionskassen können auch Sozialpartnermodell

Bei der gesetzlichen Einführung der reinen Beitragszusage über ein Sozialpartnermodell im Jahr 2018 ließ sich erahnen, dass die Pensionskasse als Durchführungsweg bei der Schaffung von derartigen Angeboten aus verschiedenen Gründen möglicherweise nicht unbedingt die erste Wahl sein wird. Wichtig war seinerzeit jedoch die gesetzliche Festlegung, dass auch Pensionskassen im Zuge von Sozialpartnermodellen gleichberechtigt als Durchführungsweg gewählt werden können: Gleiche Ausgangsbedingungen für die externen Durchführungswegen – den Rest mögen die Tarifvertragsparteien entscheiden.

So kam es dann auch. Für alle Durchführungswegen, welche die reine Beitragszusage umsetzen dürfen, gelten zudem die gleichen Rahmenbedingungen. Wesentlich in dem Zusammenhang sind insbesondere die Regelungen zur Bedeckung und zur Kapitalanlage. Pensionskassen unterliegen hier den gleichen Freiheitsgraden wie z.B. Pensionsfonds. Enge Bedeckungs- und Solvabilitätsvorschriften, wie es ansonsten immer heißt, gibt es bei der reinen Beitragszusage auch für Pensionskassen nicht.

Die Tarifvertragsparteien BAVC und IG BCE haben im Jahr 2022 in der chemischen und pharmazeutischen Industrie das bundesweit erste auf einem Flächentarifvertrag basierende Sozialpartnermodell geschaffen. Aufgrund der tiefen Verankerung von verschiedenen Durchführungswegen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in der chemischen und pharmazeutischen Industrie – wozu insbesondere auch Pensionskassen gehören



– war hier das Postulat, nicht von vorneherein nur ein einziges Produkt oder einen einzigen Anbieter im Rahmen des Sozialpartnermodells festzuschreiben. Damit war es den Tarifvertragsparteien auch hier wieder einmal gelungen, die bereits seit Jahrzehnten bestehende Koexistenz von verschiedenen Durchführungswegen in der tariflichen Altersversorgung der chemischen und pharmazeutischen Industrie unter Berücksichtigung von Einrichtungen auf der Unternehmensebene, die teilweise schon weit über 100 Jahre im besten partnerschaftlichen Sinne die betriebliche Altersversorgung organisieren, in bewährter Form aufrecht zu erhalten. So kam es nun dazu, dass BAVC und IG BCE grünes Licht für ein zweites Produktangebot auf Basis des 2022 im Tarifvertrag eingeführten Sozialpartnermodells gegeben haben, welches erstmals von einer regulierten Pensionskasse durchgeführt wird.

Die von Beginn an auch hier partnerschaftlich ausgerichtete Einbettung der Beteiligung der Tarifvertragsparteien an der Durchführung und Steuerung der reinen Beitrags-

zusage in die organisatorischen Strukturen und Statuten einer regulierten betrieblichen Einrichtung war der Schlüssel für eine erfolgreiche Implementierung. Betriebliche Pensionskassen – in Form eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und darüber hinaus im Status einer steuerbefreiten Sozialeinrichtung – agieren ausnahmslos gemeinsam mit und für ihre Träger- bzw. Mitgliedsunternehmen sowie ihre versicherten Mitglieder – gänzlich ohne Gewinninteressen von Dritten. Dies lässt sich auch mit einem Sozialpartnermodell sehr gut vereinbaren.

Für Unternehmen und ihre Beschäftigten ergeben sich durch Angebote im Rahmen eines Sozialpartnermodells zusätzliche Optionen und Ergänzungsmöglichkeiten in der Gestaltung einer attraktiven und zukunftsfähigen betrieblichen Altersversorgung. Im Blick stehen – neben der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung – auf Unternehmensebene die Gewinnung und Sicherung von Fachpersonal sowie eine angemessene Leistungshöhe insbesondere auch für die jüngeren Beschäftigten-Generationen. Daher ist auch die Verbesserung der Regelungen zu Sozialpartnermodellen über das 2. Betriebsrentenstärkungsgesetz auf Basis der bisher gemachten Erfahrungen förderlich und begrüßenswert.

*Jürgen Rings,
Leiter der aba-Fachvereinigung
Pensionskassen
Vorstandsvorsitzender der
Pensionskasse der Mitarbeiter
der Hoechst-Gruppe VVaG
und der Höchster Pensionskasse VVaG*